



## Antrag

der Abgeordneten **Stefan Schuster, Dr. Paul Wengert, Franz Schindler, Martina Fehlner, Andreas Lotte, Arif Tasdelen, Klaus Adelt, Prof. Dr. Peter Paul Gantzer, Harry Scheuenstuhl, Horst Arnold, Alexandra Hiersemann, Florian Ritter, Dr. Herbert Kränzlein SPD**

**Mögliche Auswirkungen der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 27. März 2014 zur Besoldung begrenzt dienstfähiger Beamter auf die besoldungsrechtlichen Regelungen bei begrenzter Dienstfähigkeit im Bayerischen Besoldungsgesetz**

Der Landtag wolle beschließen:

Im Hinblick auf die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 27. März 2014 (Az.: 2 C 50/11), wonach Beamte, die aus gesundheitlichen Gründen nur noch zeitanteilig Dienst leisten können (begrenzte Dienstfähigkeit), zur Wahrung des verfassungsmäßigen Alimentationsprinzips aus Art. 33 Abs. 5 des Grundgesetzes besser besoldet werden müssen als teilzeitbeschäftigte Beamte, da die begrenzte Dienstfähigkeit nicht mit dem freiwilligen Verzicht auf die volle Besoldung bei Teilzeitbeschäftigten vergleichbar ist, wird die Staatsregierung aufgefordert, zur Verfassungsmäßigkeit der Regelungen der Art. 7 und 59 des Bayerischen Besoldungsgesetzes im Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes zu berichten und dabei den ggf. gesetzgeberischen Handlungsbedarf im Hinblick auf die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 27. März 2014 in Bezug auf die Art. 7 und 59 des Bayerischen Besoldungsgesetzes zu erläutern.

## Begründung:

Beamte, die aus gesundheitlichen Gründen nur noch zeitanteilig Dienst leisten können (begrenzte Dienstfähigkeit), müssen nach einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 27. März 2014 (Az.: 2 C 50/11) besser besoldet werden als teilzeitbeschäftigte Beamte.

Nach dem in Art. 33 Abs. 5 GG gewährleisteten Alimentationsprinzip bilden Dienstbezüge, Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung die Voraussetzung dafür, dass sich der Beamte ganz dem öffentlichen Dienst als Lebensberuf widmen und in rechtlicher und wirtschaftlicher Unabhängigkeit zur Erfüllung der dem Berufsbeamtentum vom Grundgesetz zugewiesenen Aufgabe beitragen kann, im politischen Kräftespiel eine stabile, gesetzestreue Verwaltung zu sichern. Die Alimentation ist zugleich Gegenleistung des Dienstherrn dafür, dass sich der Beamte ihm zur Verfügung stellt und seine Dienstpflichten nach Kräften erfüllt. Anders als beim freiwillig teilzeitbeschäftigten Beamten, der selbst darüber entscheidet, inwieweit er für die Sicherung eines angemessenen Unterhalts Abstriche von der vollen Besoldung hinnehmen kann und der wieder zur Vollzeit und damit zur vollen Besoldung zurückkehren kann, gebietet das Alimentationsprinzip beim begrenzt dienstfähigen Beamten grundsätzlich eine Orientierung an der Alimentation für Vollzeitbeschäftigte. Allerdings darf der Normgeber auch den unterschiedlichen objektiven Umfang der Arbeitsleistung von begrenzt dienstfähigen Beamten einerseits und vollzeitbeschäftigten Beamten andererseits bei der Besoldung berücksichtigen und einer unerwünschten Attraktivität des Instituts der begrenzten Dienstfähigkeit entgegenwirken.

Das Bundesverwaltungsgericht hat ausgeführt, dass dem Normgeber verschiedene Möglichkeiten zur Verfügung stehen, diesen Aspekten Rechnung zu tragen. Geeignet erscheint dem Gericht insbesondere eine Regelung, die als Zuschlag zur Teilzeitbesoldung einen prozentualen Teil der Differenz zwischen der Teilzeit- und der Vollzeitbesoldung gewährt, wie dies etwa § 7 Sätze 2 und 3 des Thüringer Besoldungsgesetzes vorsieht.